

## **Satzung**

### **der Gemeinde Großkrotzenburg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 BauGB**

Aufgrund der §§ 1a und 135a bis c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I –S.137) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg in ihrer Sitzung am 18. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen.

#### **§1**

#### **Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen**

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des § 135a BauGB und dieser Satzung erhoben.

#### **§2**

#### **Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die nach §9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für:
  1. Den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
  2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von dem in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

#### **§3**

#### **Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

#### **§4**

#### **Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§2,3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach §9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zuverlässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen als überbaubare Grundstücksfläche

#### **§5**

#### **Anforderung der Vorr auszahlungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorr auszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

#### **§6**

#### **Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages**

Der Kostenerstattungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderungen fällig.

#### **§7**

#### **Ablösung**

Der Kostenerstattungsbeitrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbeitrages.

#### **§8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großkrotzenburg, 24. Juni 1999

Der Gemeindevorstand  
63538 Großkrotzenburg

Walter  
Erster Beigeordneter

## **Anlage zu §2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §135a BauGB**

### **Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

#### **1.0 Anpflanzung/Aussaat von standortgerechten, einheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern.**

##### **1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Unterbodens und Herstellen der Pflanzgrube DIN 18916;
- Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Mindeststammumfang der Sortierung 18/20 oder 16/18;
- Wässern, Verankerung der Bäume, Schutz vor Beschädigung und gegebenenfalls Sicherung der Baumscheibe.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 5 Jahre

##### **1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Unterbodens und Vorbereitung der Pflanzgrube gemäß DIN 18916;
- Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heister 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch;
- je 100 lfm, 1 Baum 1. Ordnung, 2 Bäume 2. Ordnung, Heister und 20-40 Sträucher,
- Wässern, Verankern der Gehölze und ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### **1.3 Anlage von Benjes-Hecken**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Unterbodens und der Herstellung der Pflanzgrube gemäß DIN 18916;
- Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (zusätzlich): Mindestbreite der Hecke 5 m, Höhe 2 m;
- Pro 2 qm 1 Strauch, 2x verpflanz, je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch oder pro 5 qm 1 Laubbaum;
- Wässern, Verankern der Gehölze und ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

##### **1.4 Anpflanzung von Baumgruppen, Feldholzinseln und Alleen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Unterbodens und Vorbereitung der Pflanzgrube gemäß DIN 18916;
- Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen 2. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18,
- je 5 qm oder je 5 lfm. Ein hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung je nach Art in der Sortierung 18/20 oder 16/18;
- Wässern, Verankern der Gehölze und ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 1.5 Anlage standortgerechter Laubwälder

(nur bei gesicherter langfristiger Nutzung, Pflege)

- ggf. Fräsen, Kalken oder Bodenverbesserung mit Kompost (auf Extremstandorten);
- Aufforstung mit verschiedenen standortgerechten, heimischen Baumarten; 3.500 bis 10.000 Stück je ha, Höhe 0,30-1,8 m, abhängig von der Baumartenzusammensetzung;
- Erstellen von Schutzeinrichtungen.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr

Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 1.6 Anlage von Streuobstwiesen

(nur bei gesicherter langfristiger Nutzung, Pflege)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Unterbodens und der Vorbereitung der Pflanzgrube gemäß DIN 18916, ggf. Bodenverbesserung unter Verwendung von Kompost.
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen (Abstand 6-10 m);
- Erziehungsschnitt (jährlich, 5 Jahre);
- Wässern, Befestigung und ggf. Schutzmaßnahmen;
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung (in standorttypischer, heimischer Artenzusammensetzung), nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung;
- Mahd 1-2-mal jährlich, 1. Mahd frühestens Mitte Juni 2. Mahd im August, Entfernung des Mahdgutes von der Fläche;
- Wiesennutzung unter Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Fertigstellungspflege: 1 Jahr

Entwicklungspflege: 5 Jahre (Entwicklung aus Wiesen)

10 Jahre (Entwicklung aus Äckern)

### 1.7 Anlage artenreicher Wiesen und Krautsäume

(nur bei gesicherter langfristiger Nutzung, Pflege)

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Bodens;
- Einsaat einer Gras-/Kräutermischung (in standorttypischer, heimischer Artenzusammensetzung), nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung;
- Wiesennutzung: Mahd 1-2-mal jährlich, 1. Mahd frühestens Mitte Juni, 2. Mahd im August, Verzicht auf Düngung, Beweidung und den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, Entfernung des Mahdgutes von der Fläche;
- Krautsäume: Mahd 1-mal jährlich, frühestens Mitte Juni, keine Beweidung, Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel.

Fertigstellungsdauer: 1 Jahr

Entwicklungspflege: 5 Jahre (Krautsäume)

10 Jahre (Wiesen)

## 2.0 Maßnahmen zur Extensivierung der Nutzung

(nur bei gesicherter langfristiger Nutzung, Pflege)

### 2.1 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- ggf. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenlockerungsmaßnahmen;
- Einsaat charakteristischer Wiesengräser und -kräuter (in standorttypischer, heimischer Artenzusammensetzung), nur in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung;
- 1-2 schürige Wiesennutzung, 1. Mahd frühestens Mitte Juni, 2. Mahd frühestens im August, Entfernen des Mahdgutes von der Fläche;

- Verzicht auf Beweidung, Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 10 Jahre

## 2.2 Umwandlung von intensiv in extensiv genutztes Grünland

- Aushagerung durch Nutzungsreduzierung (siehe 2.1) unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel sowie Beweidung, Einhaltung der o.g. Mahdtermine und Entfernen des Mahdgutes von der Fläche;
  - Rückbau von Drainagen und Entwässerungsgräben (siehe auch 3.2) bei feuchtem Grünland.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 10 Jahre

## 2.3 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 1 Jahr

## 3.0 Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 3.1 Herstellen von Stillgewässern(nur im Bereich anstehender Tonschichten)

- Aushub und sofortige Abfuhr des Bodenmaterials;
  - Unterprofilierung - Gefälle 1:20;
  - Einbringung nährstoffarmer Kiese aus standorttypischen Gesteinen;
  - Mindestgröße 100 qm.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 3 Jahre

### 3.2 Renaturierung von Still- und Fliesgewässern, Schaffung von Flutmulden (nur nach Bestandsaufnahme und Bewertung der betroffenen Bereiche)

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen;
  - Ufergestaltung, Anlage von Grabentaschen und Flachwasserzonen;
  - Anpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze, Bodenlockerung;
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 4.0 Begrünung baulicher Anlagen

### 4.1 Fassadenbegrünung

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Lockerung des Bodens;
  - Anpflanzung von Selbstklimmenden Pflanzen;
  - Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen;
  - je nach Art und Standort 1-2 Pflanzen je lfm.
- Fertigstellungspflege: 1 Jahr  
 Entwicklungspflege: 1 Jahr

### 4.2 Dachbegrünung

- Extensive Begrünung von Dachflächen.